

Verordnung der Stadt Zschopau über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 76 des Gesetzes vom 14.09.1994 (BGBl. I. S. 2325), in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren vom 14.01.1992 (SächsGVBl. S. 23) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Gebühren für das Parken auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten oder Parkuhren betragen 0.50 DM je angefangene halbe Stunde.
- (2) Die Verpflichtung zur Bedienung der Parkscheinautomaten und Parkuhren ist zeitlich begrenzt und wird von Montag bis Freitag auf 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt.


§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Parkuhren vom 06.01.1993 außer Kraft.

Zschopau, am 06.02.1997


Baumann
Bürgermeister



17.02.1997
Tag der Veröffentlichung

Bürgermeister

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Durchführung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz
(Delegationsverordnung)

Vom 14. Januar 1992

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (SächsAGBSHG) vom 6. August 1991 (SächsGVBl. S. 301) wird verordnet:

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die Kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe führen folgende, dem Land gemäß § 17 SächsAGBSHG als überörtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch und entscheiden dabei in eigenem Namen:

1. alle Hilfen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen sowie in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a SächsAGBSHG für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben; zugrunde zu legen ist das Lebensalter der Hilfeempfänger zu Beginn eines jeden Kalendermonats,
2. die Hilfen für Nichtsehbare und für Personen ohne ausreichende Unterkunft nach § 3 Abs. 1 Buchst. b SächsAGBSHG,
3. die Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 a und Nr. 3 BSHG.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 umfaßt die Aufgabenübertragung auch die im Einzelfall notwendigen ergänzenden Hilfen nach § 100 Abs. 2 BSHG.

§ 2

Umfang der Aufgabenübertragung

Die Aufgabenübertragung umfaßt alle mit der Durchführung des BSHG sowie des SächsAGBSHG verbundenen Handlungen, insbesondere

1. die Ermittlung der Hilfevoraussetzungen,
2. die Heranziehung Verpflichteter zu Kosten- und Unterhaltsbeiträgen oder zum Aufwendungsersatz,
3. die Inanspruchnahme vorrangig verpflichteter Sozialleistungsträger,
4. die Anmeldung von Kostenerstattungsansprüchen,
5. die Auszahlung der Leistungen.

§ 3

Übergangsregelung

Abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz gilt für das Jahr 1992 das Lebensalter der Hilfeempfänger am 31. Dezember 1992.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Dresden, den 14. Januar 1992

Die Sächsische Staatsregierung:

Prof. Dr. Biedenkopf (i. V. Eggert)	Eggert	Heitmann
Prof. Dr. Milbradt	Rehm	Prof. Dr. Meyer
Dr. Schommer	Dr. Jähnichen	Dr. Geister
Vaatz (i. V. Eggert)	Dr. Weise	Dr. Ermisch

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über Parkgebühren
(PGebVO)

Vom 14. Januar 1992

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804), wird verordnet:

§ 1

Werden für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gebühren durch Parkuhren oder andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit erhoben, so beträgt die Gebühr 0,50 Deutsche Mark je angefangene halbe Stunde. Eine höhere Gebühr je angefangene halbe Stunde darf freigesetzt werden, wenn und soweit dies nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen. Eine höhere Gebühr ist so festzusetzen, daß die Nutzung des Parkraumes

durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet ist.

§ 2

Die der Staatsregierung durch § 6 a Abs. 6 Satz 8 des Straßenverkehrsgesetzes erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen wird gem. § 6 a Abs. 6 Satz 10 des Straßenverkehrsgesetzes im Rahmen des § 1 den Gemeinden übertragen. Die Gebührenordnungen sind als Rechtsverordnungen zu erlassen.

§ 3

Die der Staatsregierung durch § 6 a Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 Satz 8 des Straßenverkehrsgesetzes erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im

wird im Interesse der besseren Erfüllung von Aufgaben des Strafvollzugs vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder geschlossen:

Artikel 1

(1) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten jedes vertragschließenden Landes sind berechtigt, die beim Transport, bei der Ausführung und beim Arbeitseinsatz von Gefangenen sowie bei der Nacheile erforderlichen Amtshandlungen auch in anderen Ländern vorzunehmen.

(2) Soweit die Amtshandlung auch zur Zuständigkeit der Polizei gehört, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 2

Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten haben bei der Vornahme von Amtshandlungen in einem anderen Land die gleichen Befugnisse wie die entsprechenden Bediensteten dieses Landes.

Artikel 3

(1) Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

(2) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher Hinsicht bestimmen sich für die Bediensteten, die in einem anderen Land

Für das Land Baden-Württemberg
Der Justizminister
Helmut Ohnewald

Für den Freistaat Bayern
Die Staatsministerin der Justiz
Dr. M. Berghofer-Weichner

Für das Land Berlin
Die Senatorin für Justiz
Jutta Limbach

Für das Land Brandenburg
Der Minister der Justiz
H. O. Bräutigam

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Justiz und Verfassung
V. Kröning

Für den Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg
Wolfgang Curilla

Für das Land Hessen
Die Ministerin der Justiz
Hohmann-Dennhardt

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
endvertreten durch den Minister für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Ulrich Born

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Justizministerium
Alm-Merk

tätig werden, nach den Gesetzen und den sonstigen Bestimmungen ihres eigenen Landes.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt an, und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das zwischen zehn der beteiligten Länder geschlossene Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer vom 15. Juni 1976 außer Kraft.

(3) Dieses Abkommen ist zu bestätigen. Sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Bestätigungsurkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(4) Für jedes beteiligte Land, dessen Bestätigungsurkunde zu dem nach Absatz 3 maßgebenden Zeitpunkt dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

Berlin, den 6. Juni 1991

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister der Justiz
P. Caesar

Für das Saarland
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
Walter

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Für das Land Sachsen-Anhalt,
für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt:
Der Minister der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt
Walter Remmers

Für das Land Schleswig-Holstein
Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Klingner

Für das Land Thüringen
Der Thüringer Justizminister
Jentsch

Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 des Straßenverkehrsgesetzes wird im Rahmen des § 1 Satz 1 bis 3 den Gemeinden übertragen. Die Gebührenordnungen sind als Rechtsverordnungen zu erlassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. Januar 1992

Die Sächsische Staatsregierung:

Prof. Dr. Biedenkopf (i. V. Eggert)	Eggert	Heitmann
Prof. Dr. Mißbradt	Rehm	Prof. Dr. Meyer
Dr. Schommer	Dr. Jähnichen	Dr. Geisler
Vaatz (i. V. Eggert)	Dr. Weise	Dr. Ermisch

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für das Übergangsverfahren von der polytechnischen Oberschule und der Erweiterten Oberschule zu den künftigen Mittelschulen und Gymnasien des Freistaates Sachsen

(SchulübergangsVO)

Vom 12. Dezember 1991

Aufgrund von § 62 Abs. 1 und 2 Nr. 5 und 6 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213) wird verordnet:

1. Teil: Übergang zum Gymnasium

§ 1

Bildungsempfehlung

(1) Für alle Schüler der Klassen 4 bis 9 haben die zuständigen Klassenkonferenzen Bildungsempfehlungen zu erstellen. Für Schüler der Klasse 10 wird nur dann eine Bildungsempfehlung zum Gymnasium erstellt, wenn mindestens einen Monat vor Ausgabe des Halbjahreszeugnisses beim Klassenleiter ein dahingehender Antrag gestellt worden ist.

(2) Die Bildungsempfehlungen sind vom Schulleiter gegenzeichnen und von den Klassenleitern den Schülern zusammen mit dem Halbjahreszeugnis oder der Halbjahresinformation am 19. 2. 1992 auszuhändigen.

Das Nähere über den Inhalt und die Ausgestaltung der Bildungsempfehlung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in das Gymnasium ist von den Erziehungsberechtigten bis zum 6. 3. 1992 schriftlich beim jeweiligen Staatlichen Schulamt einzureichen, in dessen Bezirk das gewünschte Gymnasium liegen wird. Das Staatliche Schulamt entscheidet über den eingereichten Antrag unter Berücksichtigung des Zuteilungswunsches und gibt die Zuweisungsentcheidung durch schriftlichen Bescheid bis zum 20. 5. 1992 bekannt. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann das Staatliche Schulamt eine oder mehrere Fachkommissionen bilden.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das Original der Bildungsempfehlung
2. eine Kopie der Halbjahresinformation oder des Halbjahreszeugnisses 1991/92
3. eine gesonderte schriftliche Erklärung über das gewünschte Gymnasium
4. gegebenenfalls eine gesonderte schriftliche Erklärung über das Vorliegen eines Härtefalls im Sinne von § 1 Abs. 5 Nr. 3

(5) Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn eine Bildungsempfehlung zum Gymnasium vorliegt
2. wenn eine schriftliche Eignungsprüfung bestanden wurde
3. wenn die Gymnasiumsreife grundsätzlich gegeben ist, das aktuelle Leistungsvermögen aber durch einen besonderen Härtefall vermindert war. Ein solcher Härtefall liegt beispielsweise dann vor, wenn ein naher Verwandter oder Angehöriger des Schülers im Schuljahr 1990/91 oder im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 1991/92 verstorben ist, er Op-

fer einer schweren Straftat wurde oder wenn die Erziehungsberechtigten in diesem Zeitraum in Scheidung lebten oder geschieden wurden. Der Nachweis der durch den Härtefall bedingten Verminderung des Leistungsvermögens soll durch ein lernpsychologisches oder ärztliches Gutachten erbracht werden, das von dem zuständigen Staatlichen Schulamt in Auftrag zu geben ist.

(6) Das Nähere über Prüfungsinhalt, -zeit und -ort der Eignungsprüfung im Sinne des Absatzes 5 Nr. 2 wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

2. Teil: Übergang zur Mittelschule

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Übergang von einer Polytechnischen Oberschule zu einer Mittelschule bedarf es keiner besonderen Antragstellung. Die Erziehungsberechtigten können bis zum 6. 3. 1992 dem zuständigen Staatlichen Schulamt mitteilen, an welcher Mittelschule sie die Fortsetzung des Bildungsweges ihres Kindes wünschen. Die Schüler werden vom örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt einer Mittelschule zugewiesen. Die Zuteilungsentscheidung wird bis zum 20. 5. 1992 durch schriftlichen Bescheid bekanntgegeben.

§ 3

Grundsätze für die Bildungsempfehlung

Die Bildungsempfehlung zur Mittelschule ab der kommenden Klasse 7 bis 9 kann einen Hinweis auf die zu erwartende Entwicklung des Schülers an der Schule (möglicher Abschluß etc.) enthalten. Zulässig ist auch die Angabe des besonderen Profils, das für den Schüler aufgrund seiner Neigungen und Begabungen in Betracht kommt. Das Nähere über den Inhalt und die Ausgestaltung der Bildungsempfehlung wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

3. Teil: Schlußvorschriften

§ 4

Altes Recht

Mit der Bekanntgabe der Verordnung tritt entgegenstehendes Recht außer Kraft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Dresden, den 12. Dezember 1991

Die Staatsministerin für Kultus
Stefanie Rehm